

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Clinical Medical Physics

vom 10. September 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Dezember 2011 und am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat beschlossen, einen Double-Degree-Weiterbildungsstudiengang zum Master of Science für Clinical Medical Physics an der Medizinischen Fakultät Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Physik der Universidad Pontificia Católica de Chile (PUC) einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Clinical Medical Physics vergeben die Universität Heidelberg und die PUC 6 Studienplätze pro Jahr. In begründeten Fällen können weitere Studienplätze vergeben werden.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Clinical Medical Physics ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Pontificia Universidad Católica de Chile zu richten.

(2) Die Unterlagen sind in englischer Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung auf deutsch oder englisch einzureichen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen beizulegen. Das Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“ muss in englischer Sprache ausgefüllt werden.

(3) Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Oktober vor Studienbeginn.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

(2) der Nachweis eines nach dem Ergebnis über dem Durchschnitt des jeweiligen Faches liegenden Abschlusses in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, oder einem äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in einem medizinisch-technischen Studiengang oder in

Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(3) Insgesamt muss eine Leistungspunktzahl von mindestens 180 ECTS in einem der in Abs. 2 genannten Studiengänge nachgewiesen werden.

(4) Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Sofern ein erfolgreich erworbener Studienabschluss mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang Clinical Medical Physics nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als drei Jahre zurückliegt, kann in einzelnen Ausnahmefällen auf die beruflichen Erfahrungen nach Satz 1 verzichtet werden.

(5) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 im gemeinsamen Europäischen Rahmen, welche durch einer der folgenden Sprachtests nachgewiesen werden müssen:

- Cambridge Certificate in Advanced English
- TOEFL mit einer Note 500+(paper-based)
- TOEFL mit einer Note 85+(internet based)
- IELTS certificate nivel de 6+
- TOEIC mit einer Note 600+

Im Falle der englischen Muttersprache oder der großteiligen Durchführung des Studiums in einem englisch sprachigen Land ist deren Nachweis ausreichend.

(6) Zugelassen werden kann nur, wer hervorragende Spanischkenntnisse nachweist. Die Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

Der Nachweis der Spanischkenntnisse erfolgt durch:

- Spanisch als Muttersprache
- Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung in einem spanischsprachigen Land
- Spanisch-Test durch die Pontificia Universidad Católica de Chile
- Bestandener DELE Test des Instituto Cervantes Nivel Intermedio

(7) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“
- 2 Empfehlungsschreiben
- Falls vorhanden sind weitere Studienabschlüsse, die für den Studiengang relevant sind einzureichen.

(8) Antragsteller, die den chilenischen Studiengang Tecnología Medica absolviert haben, können nur zugelassen werden, wenn mindestens ein Studienjahr Physik nachgewiesen werden kann.

(9) Die in §6 und §7 definierten Gremien können bei Zweifeln über die Eignung eines Bewerbers über die Notwendigkeit eines persönlichen Interviews zur Zulassung zum Studiengang entscheiden. Das einstündige Interview wird von dem Leiter/der Leiterin des Studiengangs und mindestens einem weiteren Dozenten/den Dozentinnen des

Masterstudiengangs etwa 3 Monate vor Studienbeginn durchgeführt. Inhalte des Interviews sind:

- Motivation zur Durchführung des Studiengangs
- Physikalische und medizinische Vorkenntnisse
- Kurzer Bericht der durchgeführten Diplom- bzw. Bachelorarbeit

§ 4 Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber

- (1) Eine Auswahl wird nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen, nach denen eine Rangliste erstellt wird:
 - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfungen, die nach §3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 70%).
 - b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%).
 - c) Auswertung des Lebenslaufes und des maximal zweiseitigen Motivationsschreibens im Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“ und der Empfehlungsschreiben (Gewichtung 20%). Im Motivationsschreiben soll die individuelle Motivation und Eignung für den Studiengang sowie dessen Relevanz für den zukünftigen Berufsweg dargelegt werden.
- (2) Die Konkretisierung der Kriterien gemäß a-c nehmen die in §6 und §7 definierten Gremien vor.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 der Hochschulvergabeverordnung.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Sämtliche Bewerbungsunterlagen werden an der PUC eingereicht. Dort wird vom „Comité de Postgrado“ über die Zulassung nach an der PUC geltenden formalen Kriterien entschieden (s. §6). Den erfolgreichen Bewerbern/Bewerberinnen wird gemäß §4 eine Position der in §4 festgelegten Rangliste zugeteilt. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber/Bewerberinnen werden anschließend an die Universität Heidelberg weitergereicht. Dort entscheidet der Zulassungsausschuss der Universität Heidelberg (s. §7), ob die an der Universität Heidelberg geltenden Regelungen eingehalten werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet zum einen das „Comité de Post-grado“ der PUC und zum anderen der Zulassungsausschuss der Universität Heidelberg anhand der erstellten und gemeinsam bestätigten Rangliste.

§ 6 Comité de Post-grado der Universidad Pontificia Catolica de Chile

- (1) Das „Comité de Post-grado“ hat ständigen Charakter und führt die Funktionen aus, die durch die jeweilig gültige Regelung der PUC festgelegt sind.
- (2) Das „Comité de Post-grado“ besteht aus folgenden Personen:
 - a. Leiter/Leiterin des Studiengangs
 - b. Direktor/Direktorin der Fakultät für Physik der PUC, der/die den Vorsitz führt

- c. Dekan/Dekanin der Fakultät für Physik der PUC oder seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin
- d. Zwei Professoren des Studiengangs, die durch den Direktor/ die Direktorin der Fakultät für Physik der PUC, nach vorheriger Befürwortung durch den „Consejo Académico“ (entspricht dem Akademischer Senat) ernannt wurden.

(3) Aufgaben des „Comité de Post-grado“ sind es

- a. dem „Consejo Académico“ Änderungen des Studieninhalte und Normen und Regeln des Programmes vorzuschlagen,
- b. dem „Consejo Académico“ die Anforderungen, die die Dozenten für die Teilnahme am Programm erfüllen müssen, vorzuschlagen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Regeln der PUC.
- c. die Dozenten auszuwählen, die in dem Studiengang unterrichten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der Universität und den speziellen Regelungen des Programms, in Abstimmung des „Consejo Académico“ der PUC.
- d. Falls erforderlich, die speziellen Prozesse der Auswertung von Prüfungen zur Zulassung zum Programm festzulegen.
- e. die vorherigen Studienleitungen und Voraussetzungen der Bewerber/Bewerberinnen zum Programm der PUC zu bewerten und sie der „Comisión Técnica de Admisión de la Universidad“ vorzulegen.
- f. über die Teilnahme an speziellen (Vor-)Kursen, zum Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil des Programms sind, vorzuschlagen.
- g. das Niveau des Programms zu überwachen. Des Weiteren berät er den Direktor des Programms und den „Consejo Académico“ bezüglich des Programms.

§ 7 Zulassungsausschuss Universität Heidelberg

Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus mindestens zwei Professoren der Medizinischen Fakultät Heidelberg, wobei einer davon eine Professur für Medizinische Physik innehaben soll. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden aus, der der Gruppe der Professorenschaft angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. September 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel

Rektor